

**Öffentliche Bekanntmachung
über das Inkrafttreten eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes
der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB**

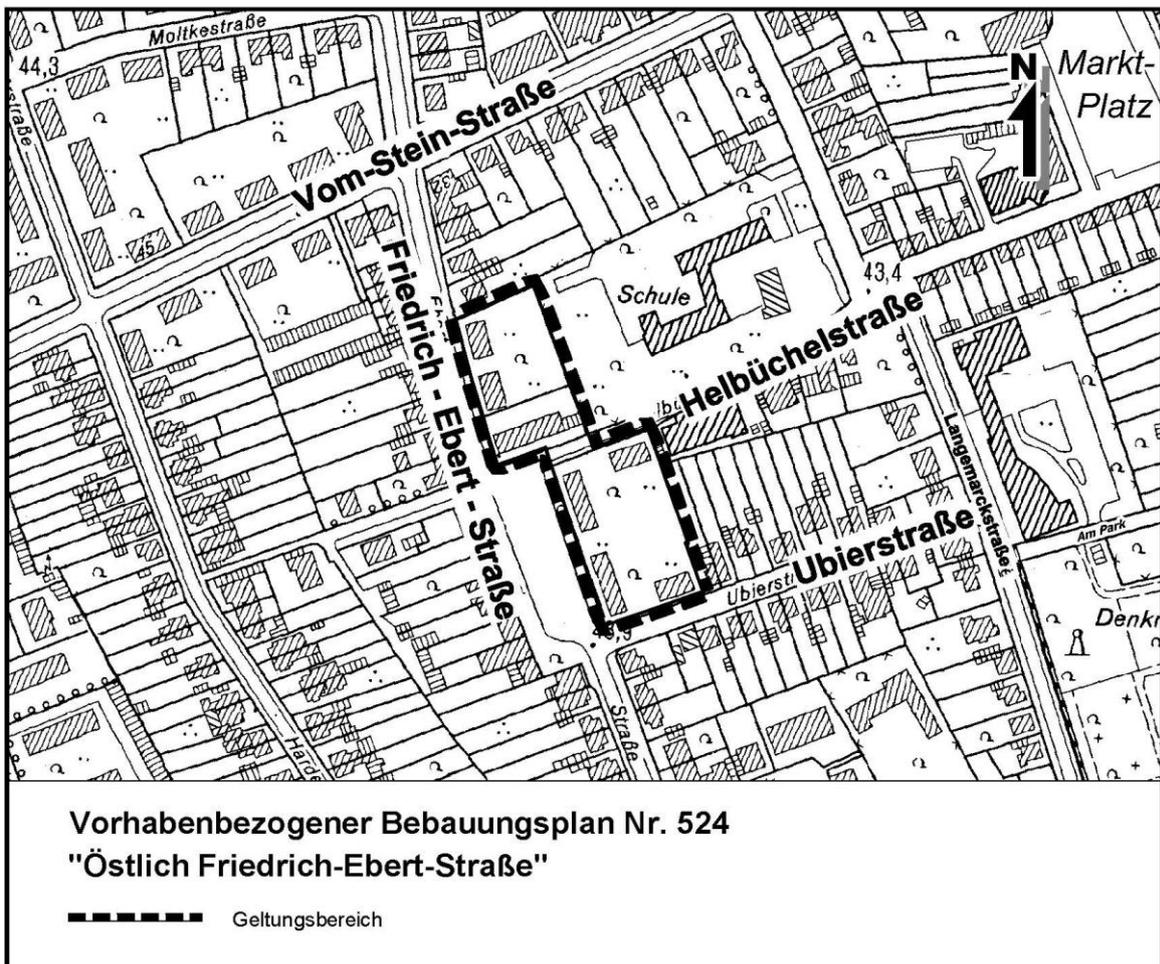
Der Rat der Stadt Dormagen hat gemäß § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) - in der zurzeit geltenden Fassung - i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) - in der zurzeit geltenden Fassung - in seiner Sitzung am 13.09.2018 den nachstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB mit seiner Begründung als Satzung beschlossen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 524 „Östlich der Friedrich-Ebert-Straße“, in Dormagen-Mitte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes erstreckt sich über ein ca. 0,7 ha großes von der Bebauung freigeräumtes Flächenareal östlich der Friedrich-Ebert-Straße, zwischen den Bestandgebäuden Friedrich-Ebert-Straße Nrn. 20 und 36. Der Geltungsbereich wird durch die Helbüchelstraße in einen nördlichen Bereich, der an das Gelände der Theodor-Angerhausen-Schule angrenzt, sowie einen südlichen Bereich, der an die Sporthalle und das anschließende Wohnbaugrundstück an der Ubiestraße Nr. 19 angrenzt unterteilt. Das Gebiet umfasst die im Eigentum der Vorhabenträgerin stehenden Grundstücke der Gemarkung Dormagen, Flur 5, Flurstücke Nrn. 68, 134, 138, 140, 150 sowie einen Teil aus Nr. 163 (Teilfläche der Helbüchelstraße).

Nach § 13a BauGB wurde auf die Erstellung eines Umweltberichtes und einer zusammenfassenden Erklärung verzichtet.

Die Grenze des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist im Übersichtsplan dargestellt.



Rechtsverbindlichkeit

Der vorgenannte Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 524 „Östlich Friedrich-Ebert-Straße“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB wird hiermit gemäß § 10 Absatz 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorgenannte Plan als Satzung in Kraft.

Einsichtnahme in den Bauleitplan

Der vorgenannte Plan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung kann gemäß § 10 Absatz 3 BauGB vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab bei der Stadt Dormagen, Fachbereich Städtebau, Stadtplanung, Mathias-Giesen-Straße 11, 41540 Dormagen, Erdgeschoss, während folgender Zeiten eingesehen werden: montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr; donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr sowie 14.00 Uhr bis 18,00 Uhr; freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr. Auf Verlangen wird Ihnen Auskunft über die Inhalte der Planungen erteilt.

Soweit in den Unterlagen auf weitere Bestimmungen - Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, DIN-Vorschriften, technische Regelwerke o.ä. - Bezug genommen wird, so werden diese zu jedermanns Einsicht bei der vorgenannten auslegenden Stelle bereitgehalten.

Der vorgenannte Plan mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und Begründung wird gemäß § 10a Absatz 2 BauGB auch im Internet auf der Homepage der Stadt Dormagen unter www.dormagen.de → Leben in Dormagen → Bauen und Planen → Bauleitplanung (<https://dormagen.de/leben-in-dormagen/bauen-planen/bauleitplanung/>) zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Hinweise über Fristen bei Verletzung von Vorschriften

- I. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Nach Satz 2 dieser Vorschrift kann er die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.
- II. Gemäß § 44 Absatz 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- III. Gemäß § 215 Absatz 1 BauGB werden
 1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Dormagen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.
- IV. Gemäß § 7 Absatz 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Dormagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dormagen den, 25.10.2018

Stadt Dormagen
Der Bürgermeister

gez. Erik Lierenfeld